

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Novartis Pharma GmbH, Nürnberg für öffentliche Apotheken, Stand 09.Februar 2019

- 1 Allgemeines, Erlaubnisnachweis**
- 1.1** Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „Verkaufsbedingungen“) gelten für öffentliche Apotheken i.S.v. §§ 1 ff. Apothekengesetz (ApoG). Für Krankenhaus-(versorgende) Apotheken i.S.v. § 14 ApoG gelten, soweit es um die Krankenhausversorgung geht, gesonderte Allgemeine Verkaufsbedingungen, ebenso wie für Arzneimittel-Großhändler.
- 1.2** Unsere Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Verkaufsbedingungen, die der Käufer durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Ware auch für alle Folgegeschäfte anerkennt. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3** Die Verkaufsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter dem Link <https://www.novartis.de/verkaufsbedingungen-apotheke> für öffentliche Apotheken abrufbar.
- 1.4** Mündliche Vereinbarungen, die von unseren Verkaufsbedingungen abweichen, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir deren Inhalt schriftlich bestätigen.
- 1.5** Jeder Käufer ist verpflichtet, uns auf jederzeitiges Verlangen seine Apothekenerlaubnis gem. §§ 1 ff. ApoG und sonstige gesetzlich zwingende Bezugs- berechtigungen nach Maßgabe der §§ 43 ff. AMG vorzulegen und uns zu informieren, wenn diese entfallen.
- 2 Bestellung**
- 2.1** Jede Bestellung stellt ein verbindliches Angebot des Käufers dar. Die Bestellung bedarf zum wirksamen Vertragsschluss der Annahme durch uns. Die Annahme oder Ablehnung der Bestellung, auch ganz oder teilweise, liegt in unserem vernünftigen Ermessen. Wir werden dabei insbesondere die Verfügbarkeit des Produktes und die Sicherstellung der Patientenversorgung berücksichtigen. Im Falle der Annahme werden wir die Produkte entsprechend der vorliegenden AGB liefern.
- Sobald verfügbar, nehmen wir Bestellungen ausschließlich auf elektronischem Wege über unseren Webshop auf www.pharma-mall.de entgegen.
- 2.2** Bestellmenge: Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, liefern wir grundsätzlich nur in vollständigen Kartonverpackungen gemäß den Angaben in unserer gültigen Preisliste. Davon abweichende Bestellungen passen wir entsprechend an, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- 2.3** Aufträge unterliegen, abgesehen von Notfällen, einem Mindestauftragswert von € 100,00 netto.
- 3 Preise, Zahlung, Verzug, Aufrechnung**
- 3.1** Unsere Rechnungen sind zahlbar (a) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, oder (b) mit 1,5% Skonto vom Nettorechnungsbetrag, falls sich der Käufer dem Basis-Lastschriftverfahren (Core) mit Einzügen zur Monatsmitte und zum Monatsende anschließt und – sobald diese Option verfügbar ist - elektronische Rechnungen akzeptiert. Der Bankeinzug zur Monatsmitte umfasst Forderungen aus den Rechnungen vom 26. des Vormonats bis zum 10. des aktuellen Monats. Der Bankeinzug zum Monatsende umfasst Rechnungen vom 11. bis zum 25. des aktuellen Monats.
- 3.2** Wenn wir fällige Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einziehen, gilt für die Vorankündigung des Lastschrifteinzugs eine Frist von 2 Kalendertagen vor dem Fälligkeitsdatum.
- 3.3** Sobald wir elektronische Rechnungen eingeführt und den Käufer hierüber informiert haben, werden Rechnungen postalisch oder per Telefax nur noch dann versandt, wenn der Kunde nicht am elektronischen Rechnungsverfahren teilnimmt oder zusätzlich dazu Rechnungen postalisch oder per Telefax verlangt. In diesen Fällen erheben wir eine Servicepauschale von 1 € pro postalisch oder per Telefax zugestellter Rechnung. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist nicht möglich, falls ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf unser in der Rechnung angegebenes Konto.
- 3.4** Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.5** Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer ein Neukunde ist oder mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder

Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.

- 3.6** Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen Zahlungen zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Lieferungen und Gefahrübergang

- 4.1** Standardlieferungen werden kostenfrei ausgeführt. Wird eine besondere Beförderung gewünscht, trägt der Käufer die Mehrkosten.
- 4.2** Unsere Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers und werden von uns nicht versichert. Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Ware von unserem Lager ordnungsgemäß der Post, der Bahn oder einem Spediteur übergeben wurde. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 4.3** Teillieferungen sind zulässig. Besteht die Erfüllung aus mehreren Lieferungen, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen.
- 4.4** Liefertermine (Versandtermine) gelten nur mit unserer schriftlichen Bestätigung als verbindlich. Bei eventuell auftretenden Verzögerungen hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 4.5** Vor der vollständigen Regulierung fälliger Rechnungen einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.

5 Höhere Gewalt

- 5.1** Höhere Gewalt, Betriebsstörungen im eigenen Werk, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Verkehrsstörungen, staatliche Eingriffe oder andere Störungen, deren Beseitigung nicht in unserer Macht liegt, entbinden uns während ihrer Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Lieferung. Dies gilt auch dann, wenn sie bei einem Unterlieferanten eingetreten sind. Solche Umstände, deren Beginn und Ende wir dem Käufer unverzüglich mitteilen, sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.
- 5.2** Dasselbe gilt, wenn wir für verkaufte Ware ein kongruentes Deckungsgeschäft getätigt haben und der Vorlieferant nicht vertragsgemäß leistet, ohne dass wir dies zu vertreten hätten.
- 5.3** Unbeschadet sonstiger Rechte haben sowohl der Käufer als auch wir das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von vier Wochen

übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1** Die von uns gelieferten Produkte bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderungen.
- 6.2** Der Käufer darf die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, veräußern und die entsprechende Kaufpreisforderung einziehen. Er tritt uns bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung ab. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab. Der Käufer hat seinen Kunden die Vorausabtretung an uns auf unser Verlangen anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.3** Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder anderen Abtretungen der oben genannten Forderung ist der Käufer nicht berechtigt. Im Fall von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.
- 6.4** Der Käufer muss uns unterrichten, bevor er über seine eigenen Forderungen im Wege eines Factoring-Vertrages verfügt.
- 6.5** Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- 6.6** Der Käufer muss die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruch und Wasser angemessen versichern, sie pfleglich zu behandeln und sie ordnungsgemäß zu lagern.
- 6.7** Ist der Käufer in Verzug, so sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist zur Rücknahme der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Zahlung auch dann berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind. Dies bedeutet nur dann einen Rücktritt vom Vertrag, wenn wir es schriftlich erklären.

7 Weiterverkauf

- 7.1** Unsere Produkte dürfen nur im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insb. Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Apotheken-

betriebsordnung, Good Manufacturing & Distribution Practice etc.) umverpackt, in Teilmengen oder im Anbruch abgegeben und nur an Abgabe- und Empfangsberechtigte weiterverkauft werden. Der Käufer verpflichtet sich, die vorstehende Verpflichtung auch an seine Abnehmer weiterzugeben, sofern diese ebenfalls weiterverkaufen.

7.2 Großhändler dürfen die von uns gelieferten Produkte nicht an Endverbraucher verkaufen.

7.3 Der Käufer darf die von uns gelieferte Ware nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen verwenden und abgeben.

7.4 Der Käufer ist nicht zur Abtretung von Lieferansprüchen aus dem Vertrag gegen uns an Dritte berechtigt.

8 Gewährleistung, Haftung

8.1 Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf unsere Aufforderung hin ist uns die fehlerhafte Ware zurückzusenden.

8.2 Sollten gelieferte Produkte Mängel aufweisen, können wir nach unserem Ermessen als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht um lediglich unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer 8.3 zu.

8.3 Wir haften nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes soweit anwendbar, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

8.4 Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung der Produkte durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten sie zu vertreten.

8.5 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. §§ 438 Abs. 3 und 479 BGB bleiben unberührt.

8.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

8.7 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

9 Retourenregelung

Generell gilt: Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit wird ausgelieferte Ware grundsätzlich nicht zurückgenommen. Ausnahmen regeln die nachfolgenden Klauseln. Bei unaufgeforderten Rücksendungen und solchen, die die nachfolgenden Ausnahmeregelungen nicht erfüllen, behalten wir uns die Vernichtung ohne Gutschrift vor. Retouren können ausschließlich über den Retourenwebshop unter www.pharmamall.de zurückgeschickt werden und müssen den Retourenlieferschein sowie den entsprechenden Adressaufkleber enthalten.

Beschädigte Ware, Falschlieferungen und Rückrufware kann auf Wunsch nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Customer Service auch ohne Nutzung des Retourenwebshops zurückgesandt werden.

9.1 FMD - Falsified Medicines Directive / Fälschungsschutzrichtlinie

Ware mit einer Seriennummer darf vor der Retoure nicht den Status "ausgebucht" im Apotheken-Server (NGDA - Netzgesellschaft Deutscher Apotheker mbH) haben. Wird die Ware "ausgebucht" eingeschickt, erfolgt die Vernichtung der Ware. Eine Gutschrift erfolgt in diesem Fall nicht.

9.2 Falschlieferungen: Bei Lieferung falscher Artikel oder falscher Mengen, die direkt von Novartis bezogen wurden, gilt folgende Besonderheit: Der Customer Service muss unverzüglich, jedoch spätestens nach 6 Werktagen, über die Falschlieferung informiert werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Spätere Reklamationen können nicht mehr entgegen genommen werden.

9.3 Schäden: Bei Lieferung mangelhafter Artikel muss die betreffende Ware bei sichtbaren Mängeln innerhalb von 6 Werktagen nach Erhalt zurückgesandt werden, bei verdeckten Mängeln gelten die gesetzlichen Regelungen. Solche Ware vergüten wir zum Rechnungspreis.

- 9.4** Rückruf: Kommt es zu einem kaufmännischen oder pharmazeutischen Rückruf, muss die Ware innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Rückrufs zurückgesandt werden. Solche Ware vergüten wir mit 100% des Rechnungspreises.
- 9.5** Aus Kulanzgründen und im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sind wir ausnahmsweise bereit, Retouren fehlerfreier Produkte zu akzeptieren, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist. Nach Eingang solcher Produkte und Prüfung des Vorgangs erhält der Käufer die Vergütung des jeweils berechneten Wertes in Form einer Gutschrift.
- Geringe Resthaltbarkeit: Produkte mit Restlaufzeiten von weniger als 6 Monaten ab Lieferscheindatum vergüten wir im Falle des Nichtabverkaufs zum Rechnungspreis.
- Außer Vertrieb: Im Falle der Außervertriebs-/Außerhandelnahme ist das jeweilige Produkt innerhalb von 12 Monaten ab Außervertriebs-/Außerhandelnahme zurückzusenden. Solche Ware vergüten wir mit 100% des Rechnungspreises. Bei abgelaufenem Verfallsdatum zum Zeitpunkt des Wareneingangs der Rücksendung reduziert sich die Vergütung auf 50% des Rechnungspreises, sofern das Verfallsdatum nicht mehr als 4 Monate zurückliegt. Liegt es mehr als 4 Monate zurück, dann erfolgt keine Vergütung.
 - Verfall: Sonstige Retouren vergüten wir nur, wenn das Verfallsdatum im Zeitraum zwischen vier Monaten vor und vier Monaten nach dem Eingang der Rücksendung liegt, und zwar mit 50% des Apothekeneinkaufspreises. Eine Rücknahme erfolgt nur, wenn der Mindest-erstattungswert von € 40,00 nach Berücksichtigung von eventuellem Nachporto erreicht wird.
- 9.6** Eine Rücknahme setzt voraus, dass die Vorgaben der Großhandelsbetriebsverordnung und der Verordnung über den Betrieb von Apotheken nachweisbar eingehalten worden sind. Zurückzusenden sind stets die kompletten Packungen. Ärztemuster, angebrochene bzw. leere Packungen und über Importeure aus dem Ausland bezogene Ware werden nicht zurückgenommen.
- 9.7** Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit werden alle Retouren vernichtet. Es besteht keine Möglichkeit zur Rückgabe an den Absender.
- 9.8** Unsere Retourenadresse lautet: **PharmLog Pharma Logistik GmbH für Novartis Pharma GmbH, Retourenstelle, Edisonstraße 25, 59199 Bönen.**

10 Warenzeichen

Unter den für uns geschützten Warenzeichen dürfen keine Ersatzprodukte geliefert oder angeboten werden. Vergleichende Hinweise auf Ersatzprodukte in Preislisten, Angeboten, auf Etiketten etc. sind nicht statthaft.

11 Compliance

11.1 Der Käufer gewährleistet, dass er und sein Personal sich im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung an sämtliche Anti-Korruptionsvorschriften halten werden.

11.2 Erlangen wir Kenntnis von einem Verstoß des Käufers oder dessen Personal gegen Anti-Korruptionsvorschriften, so können wir das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, es sei denn dem Käufer gelingt die zweifelsfreie Ausräumung des Verdachts.

11.3 Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 11.2 hat der Käufer keine Entschädigungsansprüche gegen uns. Zudem haftet der Käufer auf Schadenersatz.

12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort ist Nürnberg.

12.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Nürnberg vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

12.3 Es gilt ausnahmslos das für Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.

13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.